

Arbeitsrecht (Nr. 27/2005)

Kein Jubiläumsgeld

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Arbeitgeber und Mitarbeiter sind oft uneins über die Gewährung von freiwilligen Leistungen. Das BAG hatte über die Klage eines Arbeitnehmers zu entscheiden, mit der dieser ein Jubiläumsgeld von 613,55 Euro für 25jährige Betriebszugehörigkeit geltend machte.

Im Januar 2000 hatten sechs Kollegen erstmalig dieses Jubiläumsgeld erhalten und im Januar 2002 zwei weitere Kollegen. Im April 2002 konnte der Arbeitnehmer ebenfalls auf 25 Jahre Betriebszugehörigkeit zurückblicken. Doch statt des Jubiläumsgeldes erhielt er lediglich eine Einladung zu einem Jubiläumessen. In seiner Klage berief er sich auf einen Anspruch aus betrieblicher Übung und auf den Gleichbehandlungsgrundsatz. Sein Arbeitgeber trug demgegenüber vor, dass er auf Grund steigender Verluste im März 2002 entschieden habe, keine freiwilligen Leistungen mehr zu erbringen.

Die Richter verneinten einen Anspruch des Arbeitnehmers, weil die bisherigen Einzelleistungen des Arbeitgebers in ihrem Umfang nicht ausreichend seien, um einen zurechenbaren Bindungswillen des Arbeitgebers für die Zukunft annehmen zu können. Die Auszahlungen an acht Mitarbeiter bei einer Mitarbeiterzahl von 230 genügten nicht, um beim Arbeitnehmer berechnete Erwartungen auf die Fortsetzung der Übung entstehen zu lassen.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung sei auch nicht verletzt, da es einem Arbeitgeber grundsätzlich freistehe, schon bei ihm

beschäftigten Arbeitnehmer für die Zukunft von einer freiwilligen Leistung auszuschließen, auf die den Arbeitnehmern bisher kein Anspruch zustehe. Der Arbeitgeber habe aufgrund der eingetretenen Verluste zudem einen sachlichen Grund für die Einstellung der Zahlungen gehabt.

**Urteil des BAG - Datum unbekannt -
Aktenzeichen: 10 AZR 19/04**

Veröffentlicht: Hamburger Abendblatt vom 22. Januar 2005
22.01.2005